

AvenirSocial

Schwarztorstr. 22, PF / CP 8163, CH-3001 Bern
T. +41 (0) 31 380 83 00, F. +41 (0) 31 380 83 01

info@avenirsocial.ch, www.avenirsocial.ch

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Mail: dv-menschenrechte@eda.ch

Bern, 15. April 2011

Vernehmlassung zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns zuerst für die Möglichkeit bedanken, am Vernehmlassungsverfahren zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD) teilzunehmen. AvenirSocial ist die Standesorganisation der Professionellen aus den Berufsfeldern Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation und Kleinkindererziehung. Unser Verband repräsentiert somit Professionelle der Sozialen Arbeit in der Schweiz, die von einer Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Ausübung ihrer Profession betroffen sind. Deshalb beschränken wir unsere Stellungnahme auf diejenigen Themenbereiche und Artikel, welche aus unserer Sicht von besonderer Relevanz sind.

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial begrüsst die vom Bundesrat anvisierte Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es ergänzt die schweizerische Gesetzgebung, namentlich das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3) und erweitert die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Insbesondere garantiert das Übereinkommen den behinderten Personen die Inanspruchnahme der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und verbietet jegliche Diskriminierung von Behinderten in allen Lebensbereichen. Von grosser Bedeutung ist aus unserer Sicht, die durch eine Ratifizierung eingegangene Verpflichtung, die aktive Teilnahme behinderter Personen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu garantieren.

Der besondere Stellenwert, der dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigemessen wird, wird in der erstmaligen Unterzeichnung einer UN-Konvention durch die Europäische Gemeinschaft am erstmöglichen Tag, dem 30. März 2007, deutlich.

Gerne wollen wir gleich zu Beginn auf folgende grundsätzliche Übersetzungsschwierigkeiten hinweisen. In der deutschen Übersetzung ist das aus dem englischen Konventionstext übersetzte Wort „inclusion“ mit „Integration“ gleichgesetzt worden. Ebenso ist „live independently“ mit „unabhängig leben“ übersetzt worden. Aus unserer Sicht sind diese Übersetzungen in Anlehnung an Valentin Aichele¹ des Deutschen Institutes für Menschenrechte fehlerhaft und entsprechen nicht dem menschenrechtlichen Verständnis der in der Konvention festgehaltenen Garantien. Wir begrüßen daher die bereits teilweise im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren verwendeten Begrifflichkeiten der „Inklusion“ und des „selbstbestimmten Lebens“.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtung

Unter Absatz 3 der Allgemeinen Verpflichtungen wird explizit der partizipative Ansatz, der bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und bei anderen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen ist, erwähnt. Aus unserer Sicht ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderungen, einschliesslich von Kindern mit Behinderungen, ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der in der Konvention festgehaltenen allgemeinen Grundsätze (Art. 3).

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Eine Überprüfung des Begriffes „Unabhängige Lebensführung“ ist aus unserer Sicht, aus den in den allgemeinen Bemerkungen erläuternden Überlegungen heraus, wünschenswert.

Die gleichberechtigte Anerkennung der Rechte aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, stellt eine wichtige Konventionsbestimmung dar. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gewährleistungspflicht seitens des Vertragsstaates, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten sowie Dienstleistungen und Einrichtungen zu ermöglichen und insbesondere darauf zu achten, dass ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Artikel 24 Bildung

Das Recht auf Bildung ist nach dem Konventionsartikel ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen. Wichtig erscheint uns, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass für die Menschen mit Behinderungen im Bereich der Bildung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, um die Inklusion in den Bildungsbereich umzusetzen.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die Bestimmungen zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie zur Erholung, Freizeit und Sport sind von besonderer Bedeutung. Der Vertragsstaat hat alle geeigneten Massnahmen zu treffen um das Recht der Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Dieses Recht ist bedingungslos auf alle erwähnten Bereiche zu gewährleisten.

¹ Vgl. Aichele, Valentin (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll, Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 9, Berlin, S. 11f., Siehe URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_9_die_un_behindertenrechtskonvention_und_ihr_fakultativprotokoll.pdf

Art. 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Der Absatz 1 unterstreicht die Wichtigkeit einen Koordinierungsmechanismus (Focal Points) zu schaffen, der die entsprechenden Massnahmen in verschiedenen Bereichen und Ebenen erleichtert. Aus unserer Sicht erscheint es notwendig, dass entsprechende Koordinationsstellen nicht nur auf Bundesebene, sondern insbesondere auch auf kantonaler Ebene eingerichtet werden. Zahlreiche Bestandteile der Konvention unterstehen der Zuständigkeit der Kantone. Dieser Tatsache ist durch kantonale Stellen Rechnung zu tragen.

Der Absatz 2 fordert die Vertragsstaaten auf, Strukturen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konventionsbestimmungen zu schaffen. Der Bericht äussert sich bedauerlicherweise nicht zu einer entsprechenden zuständigen Monitoringstelle². An dieser Stelle sei erwähnt, dass das seit 2011 befristete Projekt des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) nicht den geforderten „Pariser Prinzipien“ eines unabhängigen Menschenrechtsinstituts entspricht. Zur Überwachung und Durchführung der im Absatz 2 genannten Mechanismen sind aus unserer Sicht insbesondere die genügenden, vom Vertragsstaat bereitgestellten, finanziellen wie fachlichen Ressourcen wichtig.

Von besonderer Bedeutung ist der Absatz 3, der den Vertragsstaat verpflichtet, die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess in vollem Umfang einzubeziehen. Der Absatz 3 hebt in Ergänzung zur Präambel³ den aus Sicht der Professionellen der Sozialen Arbeit wichtigen partizipativen Grundsatz innerhalb des Überwachungsprozesses hervor.

Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum ICRPD

AvenirSocial fordert die Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch die Schweiz, welches für eine glaubwürdige Um- und Durchsetzung der Konvention aus Sicht der Betroffenen wesentlich ist. Bedauerlicherweise besteht im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nicht die Möglichkeit zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls durch die Schweiz Stellung zu beziehen. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bietet betroffenen Personen und Organisationen die Möglichkeit, sich bei Konventionsverletzungen an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wenden. Wird eine Einzelfallbeschwerde durch den Ausschuss gutgeheissen, so werden Empfehlungen an den betreffenden Staat abgegeben.

Wir bedanken uns für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Markus Jasinski
Präsident



Stéphane Beuchat
Stellvertretender Geschäftsleiter



² Vgl. hierzu Deutsches Institut für Menschenrechte, Positionen 1/2010 „Monitoring Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Siehe URL:

<http://www.institut-fuer->

[menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_1_monitoring_unverzichtbarer_beitrag_zur_staatlichen_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_1_monitoring_unverzichtbarer_beitrag_zur_staatlichen_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention.pdf)

³ Vgl. (Präambel (o)) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.